

Eheverfahrensordnung

1. die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder,
2. den Unterhalt der Kinder und
3. soweit ein Antrag gestellt wird, über den Unterhalt eines Ehegatten für die Zeit nach der Ehescheidung.

Über den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder ist auch dann neu zu entscheiden, wenn hierüber bereits eine frühere Entscheidung vorliegt oder ein Vergleich geschlossen worden ist.

(2) Mit dem Verfahren **in Ehesachen können außerdem** verbunden werden:

1. Vermögensansprüche der Ehegatten gegeneinander, die sich aus der Ehe ergeben;
2. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung sowie hinsichtlich der Wohnungseinrichtung und des sonstigen Hausrates.

(3) Eine Klage auf Scheidung, Nichtigkeit der Ehe oder Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe kann im Wege der Widerklage erhoben werden, wenn eine dieser Klagen anhängig ist. Jedoch kann eine Klage gleicher Art als Widerklage nicht erhoben werden. Ansprüche nach Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 können in Ehesachen im Wege der Widerklage geltend gemacht werden.

§ 14

(1) Die Verhandlungen in Ehesachen sind öffentlich.

(2) Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies der Aufklärung des Sachverhalts oder der Aussöhnung der Parteien förderlich ist.

§ 15

Ergibt sich in der mündlichen Verhandlung einer Scheidungssache, daß begründete Aussicht auf Aussöhnung der Parteien besteht, so kann das Gericht die Aussetzung des Verfahrens anordnen. Die Aussetzung darf im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.